

Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Katrin Schneeberger
Direktorin
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Brugg, 7. September 2023

Zuständig: Michel Darbellay
Dokument: 230907_SN Jagdverordnung SBV.docx

E-Mail: isa.steenblock@bafu.admin.ch

Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung.

Die Anzahl der Wölfe in der Schweiz nimmt exponentiell zu. Angesichts der ebenfalls exponentiell zunehmenden Nutztierissen und der wachsenden Gefahr für die Bevölkerung und den Tourismus in den betroffenen Regionen, begrüsst der SBV rasches Handeln für ein Inkrafttreten am 1. Dezember 2023. Mit dem Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung proaktive Regulierung der Wolfsbestände eingeleitet, geht aber zu wenig weit.

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

Artikel 4b Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz

Die Regelungen zur präventiven Regulation von Wolfsrudeln werden begrüsst, zu folgenden Punkten wird eine Anpassung gefordert:

▪ Absatz 2 / Buchstabe b

Beim Buchstaben b muss präzisiert werden, dass die Ziffern nicht kumulativ sind, sondern dass es sich um unterschiedliche Begründungen handelt.

Ziffer 1: Der zweite Teil der Ziffer 1 muss gestrichen oder angepasst werden: «das Verhüten von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, ~~welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen Beratung umgesetzt haben.~~» Um zumutbare Herdenschutzmassnahmen umsetzen zu können, müssen die Massnahmen den individuellen Betriebsbedürfnissen angepasst sein. Für Rinder älter als zwei Wochen, gibt es keine solche Massnahmen. Ebenfalls gibt es Regionen, in denen keine zumutbaren Massnahmen umgesetzt werden können (ehemals «nicht schützensfähige» Alpen). Betriebe, die in solchen Regionen angesiedelt sind, sollen darum als Betriebe betrachtet werden, die alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen erfüllt haben. Im erläuternden Bericht, Seite 8, ist diese Definition nicht eindeutig. Es wäre in keiner Weise hinnehmbar, dass die Ziffer 1 nicht erfüllt ist, wenn der Betrieb sich in einer Region befindet, in der keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen möglich sind oder wenn es sich um eine Rinderweide handelt. In jedem Fall ist die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Beratung für die Festlegung der zumutbaren Massnahmen abzuschaffen. Wenn in Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 eine gesetzliche Zuständigkeit erwähnt wird, ist diese beim Landwirtschaftsamt und nicht bei der Beratung vorzusehen.

Ziffer 3 Der SBV beantragt die Streichung der Ziffer 3. Mit dieser Ziffer kann sonst die gesamte Möglichkeit zur Regulation verhindert werden. Der Schutz der Wälder ist eine forstliche und jagdliche Aufgabe. Verbiss gibt es immer, solange es Wild gibt. Der SBV sieht in diesem Zusammenhang ein Missbrauchspotential, dass seitens Bund oder Kanton zusätzliche Wolfsrudel gefordert werden, um dem Wilddruck bzw. dem Verbiss entgegenzuwirken. Selten wird eine Wolfspopulation nur Paarhufer regulieren und keinen Schaden an Nutztieren verursachen.

▪ **Absatz 3 und Anhang 3**

Der SBV unterstützt diesen Absatz, damit die Bestandesdichte gesteuert werden kann. Die in Anhang 3 erläuterten Schwellenwerte an Wolfsrudel sind jedoch zu hoch angesetzt. Wir fordern folgende Schwellenwerte: In den Regionen I, II und III einen Schwellenwert von einem Rudel und in den Regionen IV und V je zwei Rudel. Neben den Wolfspaaren und Einzelwölfen wären immer noch sieben Rudel in der Schweiz, die sich potenziell jedes Jahr durch viele Welpen fortpflanzen könnten.

Bei der Anzahl Rudel, würden wir ein Maximum anstatt ein Minimum festsetzen. Wenn dies nicht so angepasst wird, verlangen wir, dass die vorgeschlagene Schwelle maximal um ein Rudel pro Region überschritten werden darf. Damit kann der Druck in Grenzen gehalten werden und die Kantone werden in die Pflicht genommen, die Regulierung umzusetzen und die nötigen Ressourcen bereitzustellen.

Als Hinweis: Für die Region I "Jura", die auch den Vully und einen Teil der Broye umfasst, muss der Kanton Freiburg hinzugefügt werden.

Ausserdem ist es für die Sicherheit der Landwirtschaft zentral, dass schadenstiftende Rudel ganz reguliert werden können.

▪ **Absatz 5**

In diesem Absatz ist es besonders wichtig, dass der Entwurfstext übernommen wird: «...Die Wölfe eines Rudels sind dabei aus einem Rudelverband und **soweit möglich** nahe von Nutztierherden...». Sobald der Druck an Jungwölfen zu hoch ist, sollen diese, wenn nicht anders möglich, auch in nicht zivilisationsnahen Gebieten reguliert werden können.

▪ **Absatz 6**

Oberstes Ziel muss es sein, den administrativen Aufwand möglichst tief zu halten und damit zügige Prozesse zu ermöglichen. Es ist ausserdem wichtig, dass die Regulation in Grenzgebieten klar geregelt wird, damit keine «Jagdschutzzonen» entstehen. Die Regelung der Grenzgebiete ist zwischen den Regionen nach Anhang 3, den Kantonen und auch dem angrenzenden Ausland zu regeln und sicherzustellen. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Regulation an Grenzgebieten mit dem grenznahen Ausland abgestimmt wird. Der SBV fordert ausserdem, dass grenzüberschreitende Rudel als ganze Rudel gerechnet werden und demnach zu den Schwellenwerten nach Anhang 3 gezählt werden

Artikel 4c Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz

▪ **Absatz 1**

Dieser Absatz muss zwingend durch die Kleinwiederkäuer ergänzt werden, da die Regelung über Risse an Kleinwiederkäuern mit der Streichung des aktuellen Art. 4^{bis} entfällt. Der Text soll demnach wie folgt angepasst werden: «Ein Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels **mindestens fünf Nutztiere oder mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung** getötet oder **schwer verletzt** haben...».

Zudem muss der Begriff «schwer verletzt» durch «verletzt» angepasst werden. Zwischen verletzten und schwer verletzten Tieren ist es oft nicht möglich zu unterscheiden. Die Absicht des Wolfes ist aber identisch, ob er das Tier lediglich verletzt oder reisst.

- **Absatz 2**
Bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulation geborenen Wölfe und zusätzlich die Elterntiere können nach wie vor Probleme mit Menschen und Schäden an Nutztieren verursachen. In der aktuellen Jagdverordnung, Artikel 4^{bis}, Absatz 1 ist der Abschuss von besonders schädlichen Vererbern geregelt. Diese Möglichkeit wurde bei der reaktiven Regulierung vergessen und muss unbedingt aufgenommen werden.
- **Absatz 3**
Obwohl das Erlegen in der Nähe der Nutztierherde wünschenswert ist, ist dies in der Praxis nicht immer möglich. Wenn der Wolf nur in der Nähe der Herde erlegt werden darf, in welcher der Riss stattgefunden hat, wird dies den Abschuss nahezu verunmöglichen. Der SBV fordert daher die Umformulierung des Absatz 3 wie folgt: «Die Wölfe sind **soweit möglich** bei der Nutztierherde zu erlegen, ~~aus der die geschädigten Nutztiere stammen.~~» Um den «Lerneffekt» sicherzustellen, muss die Regulierung innert nützlicher Frist erfolgen. Dazu braucht es rasche Abschlussbewilligungen.
- **Absatz 4c Abs. 4 (neu)**
Wölfe eines Rudels können basierend auf Art. 11 Abs. 5 des Jagdgesetzes auch in Jagdbanangeboten geschossen werden. Zur Verhütung von übermässigen Wildschäden ist diese Bestimmung notwendig, dies aufgrund des Umfangs von Jagdbanangeboten in manchen Regionen.

Weitere zu berücksichtigende Punkte

- Im Kapitel «Verhältnis zum internationalen Recht» ist erklärt, dass der Schaden nicht eingetreten sein muss, bevor Massnahmen angeordnet werden können. Um deutlich zu sein, soll dies mit «und auch sofern es keine anderen befriedigenden Lösungen gibt» ergänzt werden.
- Die Zustimmung des BAFU auf Gesuchstellung der Kantone, sei dies für proaktive oder reaktive Regulierung, muss innerhalb maximal 10 Arbeitstagen erfolgen.
- Eine flexible Anpassung der Schwellenwerte muss möglich sein, wenn die Anzahl der Nutztierrisse nicht wie gewünscht sinkt und die Bedrohung durch den Wolf nicht nachlässt.
- In Siedlungsgebieten, in Siedlungsnähe, bei Gebäuden, bei Winterausläufen und auf schützenswerten Bergweiden fordert der SBV eine Nulltoleranz, bei der schadenstiftende Wölfe sofort reguliert werden können.
- Zur Sicherung eines raschen Vollzugs sollen abschlussbewilligte Personen (Wildhüter und Jagdberechtigte) die Regulationen durchführen können.

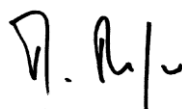
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor